

FRIEDHOFSDRDNUNG

in der geltenden Fassung

Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Hainfeld mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 eine Friedhofsordnung für die Naturbestattungsanlage „LebenskreisQuelle und Wiese der Herzen“ erlassen wird.

Die Naturbestattungsanlage ist durch den vom Bewilligungsbescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 27.02.2025, GS4-SR-11/110-2024, erfassten Plan begrenzt.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

Die Stadtgemeinde Hainfeld ist berechtigt auf den Grundstücken Nr. .229 und 409, inneliegend der EZ 100, KG 19009 Hainfeld, BG Lilienfeld, eine Bestattungsanlage im Sinne des § 20 NÖ Bestattungsgesetzes 2007, und zwar eine Naturbestattungsanlage ausschließlich für die Beisetzung/Bestattung von verrottbaren Urnen und verrottbaren Aschekapseln (nach erfolgter Feuerbestattung), durchzuführen.

Der alleinige Eigentümer der Liegenschaften der Naturbestattungsanlage ist Herr Günter Schönbichler.

Die Verwaltung der Naturbestattungsanlage wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.

§ 2

Einteilung der Naturbestattungsanlage

Die Beisetzung der verrottbaren Urnen und Aschekapseln erfolgt in der LebenskreisQuelle in einem Schacht. Die Namen der Verstorbenen werden auf einer Erinnerungstafel, welche sich öffentlich zugänglich in der LebenskreisQuelle befindet, vermerkt.

Die Beisetzungen in der „Wiese der Herzen“ erfolgen in einem dafür ausgehobenen Erdgrab.

Die Erinnerungstafeln mit den Namen der Verstorbenen werden direkt auf das vorhandene Denkmal (Metallherz) geklebt.

§ 3

Grabstellen

Die Naturbestattungsanlage „LebenskreisQuelle und Wiese der Herzen“ verfügt über folgende Grabarten für ausschließlich zersetzbare Urnen:

- a) Urnengräber in der „LebenskreisQuelle“ (Schacht)
- b) Urnengräber in der „Wiese der Herzen“

Die Abstände zwischen den Urnen und die genaue Lage der Urnen in der Naturbestattungsanlage ergibt sich aus den im Grabstellenverzeichnis vermerkten Koordinaten, wobei grundsätzlich auf eine großzügige Verteilung der Bestattungsstellen Bedacht genommen wird.

§ 4

Beerdigung einer Leiche

In der Naturbestattungsanlage „LebenskreisQuelle und Wiese der Herzen“ werden ausschließlich verrottbare Urnen und verrottbare Aschekapseln beigesetzt.

Eine Bestattung durch Dritte befugte Bestattungsunternehmen ist zulässig. Die Anmeldung erfolgt bei der LebenskreisQuelle Schönbichler KG, welcher unverzüglich die Stadtgemeinde Hainfeld zu informieren hat.

§ 5

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

Das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der in der Naturbestattungsanlage Bestatteten, der benutzungsberechtigten Personen sowie die genauen GPS-Koordinaten hervorgehen, bzw. der Übersichtsplan, liegen bei der LebenskreisQuelle Schönbichler KG auf und werden der Stadtgemeinde Hainfeld laufend übermittelt.

In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird öffentlich und unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und der benützungsberechtigten Person sind öffentlich-rechtlicher Natur. Das Recht zur Benützung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht, das durch Bescheid begründet, übertragen oder zuerkannt wird.

Das Benützungsrecht kann einer Person oder mehreren Personen zustehen.

Die Terminvergabe und Platzvergabe erfolgt durch die LebenskreisQuelle Schönbichler KG.

Für alle Grabstätten wurde ein Nutzungsrecht auf Dauer des Bestehens der Naturbestattungsanlage festgelegt. Das Benützungsrecht beginnt mit Datum der Beisetzung.

Eine Rückgabe von Nutzungsrechten an Begräbnisplätzen in der Naturbestattungsanlage ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Gebühren werden von der Gemeinde einmalig vorgeschrieben.

§ 7

Erlöschen des Benützungsrechts

Das Benützungsrecht erlischt bei Auflassung oder Schließung der Naturbestattungsanlage, bzw. eines Teiles der Naturbestattungsanlage, 10 Jahre nach der letzten Beerdigung (Einhaltung der Mindestruhefrist).

§ 8

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- a. Die Grabstelle ist im natürlichen/ursprünglichen Zustand zu belassen.
- b. Eine Kennzeichnung der Begräbnisstätte mit Tafeln, Kreuzen, Steinen etc. ist nicht gestattet.
- c. Das Aufstellen von Kerzen/Laternen oder anderen brennbaren Gegenständen an der Grabstelle ist untersagt.
- d. Das Bepflanzen der Grabstellen in der Naturbestattungsanlage mit Blumen, Sträuchern, Bäumen oder anderen Zier- und Nutzpflanzen ist untersagt.

Die Erhaltung der Grabstellen erfolgt ausschließlich durch die LebenskreisQuelle Schönbichler KG.

§ 9

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Naturbestattungsanlage ist ganzjährig zugänglich.

Eine Sperrung aufgrund von Naturgewalten wird beim Eingang bekanntgegeben.

(2) In der Bestattungsanlage haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können von der Naturbestattungsanlage verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a. Die Naturbestattungsanlage zu verunreinigen und zu beschädigen,
- b. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren,
- c. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- d. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol.

§ 10

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern eine Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 vorliegt, gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 1.01.2025 in Kraft.

angeschlagen am: 17.12.2024

abgenommen am: 31.12.2024

Der Bürgermeister

Albert Pitterle